



# Empfehlungen zur Gebietskohärenz für die Muschelzucht

AAC 2022-01

Dezember 2021



Der Beirat für Aquakultur (AAC) dankt der EU für die finanzielle Unterstützung





## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1 Kontext .....	3
2 Zoneneinteilung für die Muschelzucht.....	3
2.1 Von der Muschelzucht direkt betroffene Zonen .....	3
2.2 Von der Muschelzucht indirekt betroffene Zonen .....	3
2.3 Die logische und kohärente Verflechtung dieser verschiedenen Zonen.....	3
3 Fallstudie .....	5
3.1 Irland.....	5
Konsistente Zoneneinteilung im Gebiet von Wexford an der Ostküste Irlands.....	6
3.2 Frankreich.....	7
Eine nicht kohärente Zoneneinteilung in der Region La Guérinière auf der Insel Noirmoutier in Frankreich.....	8
4 Empfehlungen .....	10
4.1 An die Kommission .....	10
4.2 An die Mitgliedstaaten .....	10
5 Anhang.....	11
5.1 Erlass des Präfekten der Vendée zur Festlegung von sanitärer Zoneneinteilung.....	11

## 1 Kontext

Im Oktober 2019 nahm der Beirat für Aquakultur (AAC) eine Empfehlung zum Schutz der Qualität von Muschelgewässern an, in der er auf die Unstimmigkeit und Unübersichtlichkeit, die sich aus zwei Zoneneinteilungen aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften in einigen Mitgliedstaaten ergeben, hinwies: Muschelschutzzonen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und Zonen, die gemäß dem Hygienepaket als sanitär eingestuft sind.

Im Juni 2020 nahm der AAC eine weitere Empfehlung zur Entwicklung spezifischer Leitlinien für die Muschelzucht an, in der diese Unstimmigkeit berücksichtigt und die Ausweisung von für die Muschelzucht geeigneten Zonen in allen europäischen Meeren sowie deren Kartierung, Abgrenzung und Schutz empfohlen wurde. Diese Empfehlung ging mit der Notwendigkeit einher, Wassereinzugsgebiete mit homogenen Küstengewässern zu verknüpfen und letztere mit den anderen Zoneneinteilungen im Rahmen dieser Homogenität abzustimmen.

Ziel der vorliegenden Empfehlung vom Oktober 2021 ist es daher, diese Unstimmigkeiten genauer zu analysieren und der Kommission und den Mitgliedstaaten einen Rahmen vorzuschlagen, der auf eine stärkere Kohärenz der verschiedenen Zoneneinteilungen abzielt.

## 2 Zoneneinteilung für die Muschelzucht

### 2.1 Von der Muschelzucht direkt betroffene Zonen

Die unmittelbar von einer Gemeinschaftsrechtsvorschrift betroffenen Zoneneinteilungen sind folgende:

- Muschelrechte von Lizenzen, die für Meereszuchtaktivitäten gemäß der Rahmenrichtlinie für die maritime Raumplanung 2014/89/EU bestimmt sind.
- Schutzzonen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, Anhang IV-1-ii, „Wirtschaftlich bedeutende aquatische Arten“.
- Zonen, die unter gesundheitlichen Gesichtspunkten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (Hygienepaket) eingestuft sind.
- Zonen, die unter zoosanitären Gesichtspunkten gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitspaket) eingestuft sind.

### 2.2 Von der Muschelzucht indirekt betroffene Zonen

Die beiden unter 2.1 aufgeführten wichtigen Zoneneinteilungen für die Muschelzucht, die durch eine Gemeinschaftsrechtsvorschrift festgelegt wurden, fallen unter die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG:

- Hydraulische Küsten-Teilbereiche der Wassereinzugsgebiete, kurz auch „Küstenwassereinzugsgebiete“ genannt.
- Küstengewässer, die sich zwischen dem Küstengebiet bzw. den Zwischengewässern, sofern vorhanden, und der Basislinie vor der Küste erstrecken.

### 2.3 Die logische und kohärente Verflechtung dieser verschiedenen Zonen

Die Konsultation von Sachverständigen, die AAC-Mitglieder verschiedener Küstenmitgliedstaaten mit gut entwickelter Muschelzucht sind, erleichterte die Zusammenfassung über die Existenz dieser verschiedenen Zoneneinteilungen und die Möglichkeit für die Öffentlichkeit, sie zu konsultieren oder sogar in einem bearbeitbaren Format aus dem Internet herunterzuladen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Mitgliedstaat	Zeichen	Schutzgebiet	Als sanitär eingestufte Zone	Als zoosanitär eingestufte Zone	Hydraulische Teilbereiche	Küstengewässer
Irland	X	X	X		X	X
Frankreich	X		X	X	X	X
Spanien	X	X	X		X	X
Italien	X		X		X	X

Diese verschiedenen Verordnungen wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen und von verschiedenen Behörden in den Mitgliedstaaten umgesetzt. Diese zeitliche Abfolge und die Vielfalt der zuständigen Stellen, die nur wenig miteinander kommunizieren, haben dazu geführt, dass die Zoneneinteilung nicht kohärent ist, was zu Schwierigkeiten bei der Anwendung oder Auslegung vor Ort führen kann.

Die Logik der Ausweisung eines neuen Muschelzuchtgebiets in einem unberührten Gebiet durch eine einzige nationale Behörde, die für das Dossier zuständig ist, sollte folgende sein, und zwar in dieser Reihenfolge:

1. **Katasterrecht:** Dies ergibt sich aus der Verschmelzung der einzelnen Parzellen oder durch eine Katastergenehmigung.
2. **Schutzzone:** Diese Zone ist identisch mit dem Umfang aus dem Katasterrecht oder größer als dieser, oder es umfasst eine Pufferzone.
3. **Als sanitär eingestufte Zone:** Diese Zone entspricht dem Umfang der Schutzzone oder ist größer als diese.
4. **Als zoosanitär eingestufte Zone:** Diese Zone ist identisch mit oder größer als der Umfang und die als sanitär eingestufte Zone.

Darüber hinaus sind die Küstengewässer per Definition homogen in Bezug auf die 11 Deskriptoren, die es ermöglichen, den „guten Umweltzustand“ des<sup>1</sup> Wassers zu definieren, einschließlich des mechanischen Aspekts und des Aspekts der Verteilung von chemischen, biochemischen Molekülen, Partikeln oder biologischen Schwebestoffen. Unter diesen Bedingungen ist es logisch, dass ein als sanitär eingestuftes Gebiet, die dem Klassifizierungskriterium der homogenen Verbreitung von E. coli-Bakterien entspricht, ein Küstengewässer vollständig überlagern sollte. Ist dies nicht der Fall, kann nur das Nebeneinander zweier Küstenwassereinzugsgebiete eine Sekante senkrecht zur Küstenlinie rechtfertigen, wenn die beiden hydraulischen Teilbereiche an Land angrenzen. Die Unterteilung einer Küstenmasse durch eine Sekante parallel zur Küstenlinie, die einen Küstengewässer in einen mehr küstennahen Teil und einen zweiten küstenfernen Teil unterteilt, beeinträchtigt nicht die Kohärenz mit der oben genannten Zoneneinteilung.

In dieser Empfehlung werden zwei verschiedene Fallstudien analysiert:

1. Die Situation in Irland, wo sich die Muschelzucht erst kürzlich entwickelt hat und wo die Nutzung des Internets als Instrument für Fernunterricht und Information weit verbreitet ist und häufig genutzt wird. Daher könnte die Notwendigkeit einer obligatorischen Zoneneinteilung nach der oben dargelegten Logik gerechtfertigt sein.

<sup>1</sup> Artikel 3 der Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt („Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“) und Beschluss (EU) 2017/848 zur Festlegung der Kriterien und methodischen Standards für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meeresgewässern und von Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Überwachung und Bewertung sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/477/EU



2. Frankreich ist eines der Länder der Europäischen Union, in dem die Muschelzucht seit mehr als einem Jahrhundert stark entwickelt ist und in dem verschiedene Behörden nach und nach unterschiedliche Zoneneinteilungen vorgenommen haben.

### 3 Fallstudie

#### 3.1 Irland

Die auf der Karte auf der nächsten Seite dargestellten Zoneneinteilung bezieht sich auf die Muschelregion von Wexford an der Ostküste Irlands.

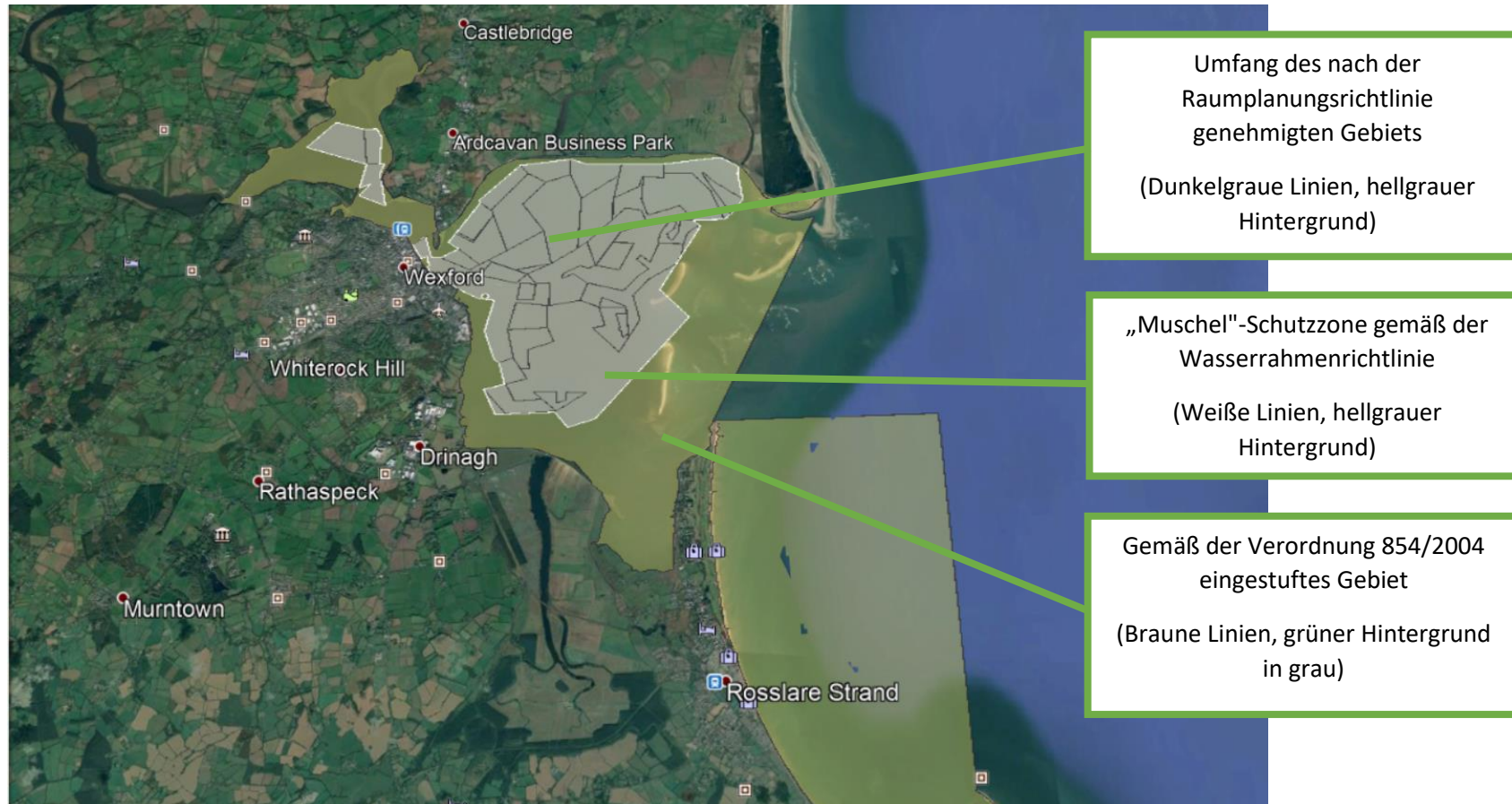
Durch die Vereinfachung des Verlaufs der Umriss der genehmigten Grundstücke wird die Katasterfläche in die etwas größere Schutzzone, die die Katasterfläche umfasst, integriert.

Die eingestufte Zone ist viel größer als die Schutzzone. Sie umschließt die Schutzzone vollständig. Die Zoneneinteilung entspricht dem Küstengewässer.

Bislang gibt es keine zoosanitäre Zone. Es ist anzumerken, dass das Tiergesundheitspaket das aktuellste ist und die meisten Maßnahmen erst 2021 in Kraft treten.

**Abgesehen von der letztgenannten Anmerkung stellt der AAC die bereits in Abschnitt 2. erwähnte vollkommene Kohärenz und logische Verflechtung der verschiedenen Zoneneinteilung in der irischen Region Wexford fest. Diese Kohärenz lässt sich auch auf andere irische Muschelzonen übertragen.**

Konsistente Zoneneinteilung im Gebiet von Wexford an der Ostküste Irlands.



### 3.2 Frankreich

Die Katasterflächen und die Katasterrechte sind im Detail bekannt.

Es gibt keine geschützte Muschelzone.

Die als sanitär eingestufte Zone umfasst das im Kataster erfasste Gebiet und reicht sogar bis ins Meer, weit über das aktuelle Katasterrecht hinaus.

Auf der Website zur [sanitären Einstufung der Muschelgewässer](#) in Frankreich ist von einer „Schutzzone für Muscheln“ die Rede. Die französischen Behörden erklären, dass die eingestufte Zone auch die Schutzzone ist. Tatsächlich stehen mehrere Aspekte im Widerspruch zu dieser kategorischen Aussage:

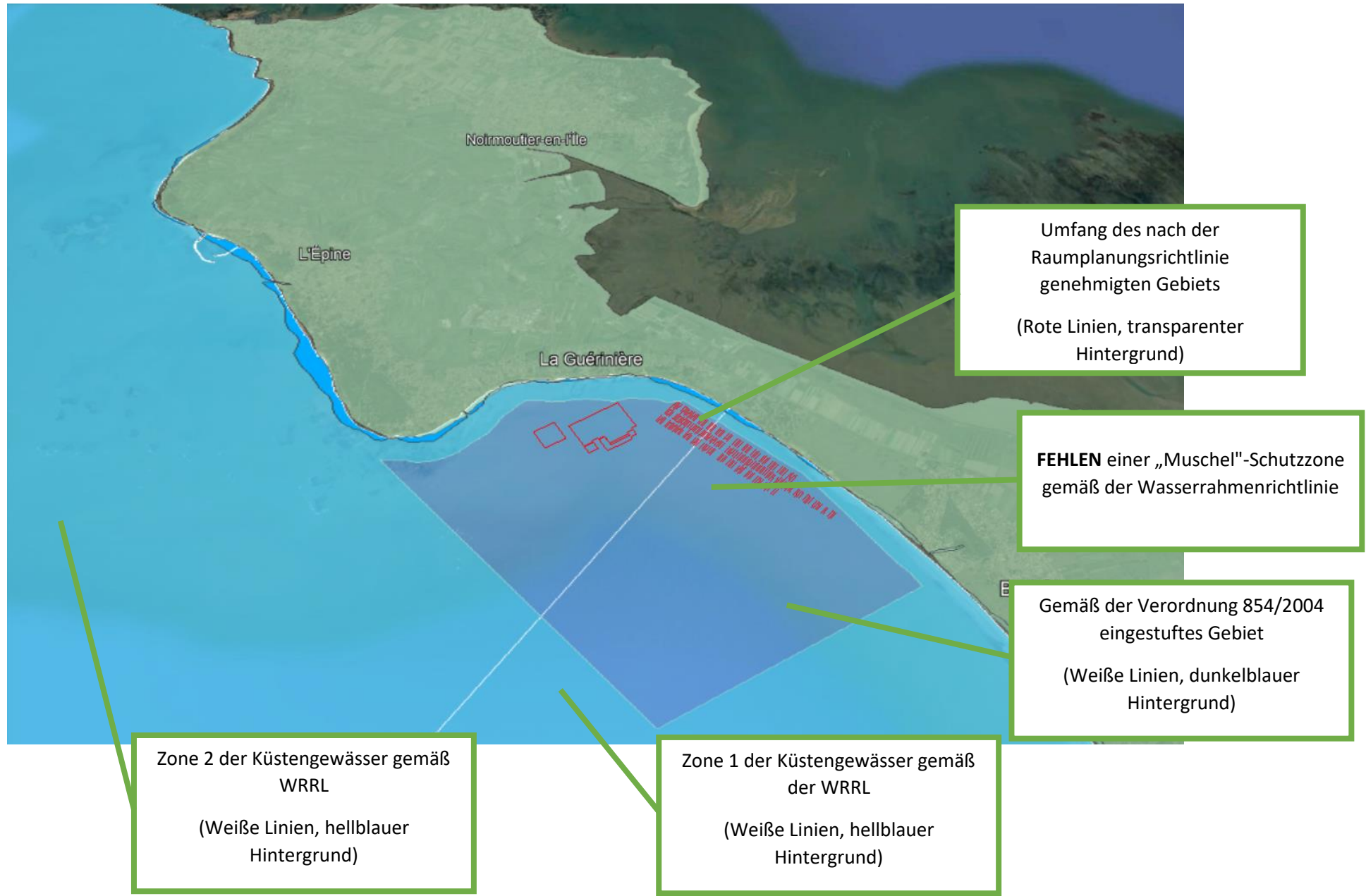
- Der Erlass der Präfektur in Anhang 5.1 dieser Empfehlung, in dem die eingestufte Zone und ihre Oberflächenform festgelegt werden, bezieht sich ausschließlich auf das Hygienepaket und die zu seiner Anwendung verabschiedeten Texte, entweder auf europäischer oder auf französischer Ebene.
- Die in den Artikeln 8 und 11 der Wasserrahmenrichtlinie vom 23.10.2000 und in Artikel 1 der Richtlinie 2008/32/EG vom 11.03.2008 definierten Abhilfemaßnahmen und Aktionsprogramme sind entweder in diesem Erlass oder in dem entsprechenden Bewirtschaftungsplan für die Wassereinzugsgebiete (Artikel 20 der Richtlinie vom 23.10.2000) enthalten.

Die als zoosanitär eingestufte Zone existiert; sie umfasst die Katasterfläche und die sanitäre Zone und folgt den beiden auf der zweiten Karte sichtbaren Küstengewässern.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass trotz der für diese Gewässer einzigartigen Wassereinzugsgebiete in dieser Zone zwei Gewässer nebeneinander existieren: eines an der Westküste der Insel Noirmoutier und das zweite, das ihr vorgelagert ist und die Insel Yeu weiter südlich umfasst. Die erste Unstimmigkeit liegt in der Schnittlinie zwischen diesen beiden homogenen Küstenmassen, die die als bakteriologisch homogen eingestufte sanitäre Zone „zerschneidet“ und ein einziges Muschelzuchtgebiet in zwei Zonen trennt, ohne dass dies in zwei Zoneneinteilungen oder mit unterschiedlichen Bezeichnungen oder unterschiedlichen tierzüchterischen Praktiken in den beiden Unterzonen umgesetzt wird. Die zweite Unstimmigkeit besteht darin, dass die beiden homogenen Küstengewässer unter dem Aspekt der zoosanitären Homogenität der Ausbreitung eines Krankheitserregers als eine einzige Masse betrachtet werden, während sie nach allen anderen Kriterien des Beschlusses 2017/248 der EU-Kommission zwei unterschiedliche und homogene Einheiten bilden.

**Der AAC stellt fest, dass die verschiedenen in Kapitel 2 genannten Zoneneinteilungen im französischen Noirmoutier-Gebiet sehr uneinheitlich und unlogisch miteinander verflochten sind. Er stellt auch das Fehlen einer Schutzzone, eines Maßnahmenplans und eines Programms für Abhilfemaßnahmen sowie das Fehlen einer Verwaltung für diese Zonen fest, die Gegenstand eines spezifischen Verzeichnisses gemäß Artikel 6.2 der Richtlinie vom 23.10.2000 sein sollten, das seit Oktober 2004 bestehen sollte (Artikel 6.1 der Richtlinie vom 23.10.2000). Diese Unstimmigkeit lässt sich auf andere französische Muschelregionen übertragen.**

Eine nicht kohärente Zoneneinteilung in der Region La Guérinière auf der Insel Noirmoutier in Frankreich.







## 4 Empfehlungen

Der Beirat für Aquakultur empfiehlt daher Folgendes:

### 4.1 An die Kommission

1. Die EMODNET-Spezialisten sollten die in den Abschnitten 2.1 und 2.2 erwähnten Ebenen, die von den Mitgliedstaaten als vorhanden und verfügbar erklärt wurden, auffindig machen und in den Abschnitt „Menschliche Aktivitäten /Aquakulturoption“ aufnehmen. Dies ermöglicht es der Öffentlichkeit, diese Ebenen im KML-Format herunterzuladen. Die Möglichkeit zum Herunterladen sollte in dem „Aquakultur“-Portal erwähnt werden, das die Kommission plant, um die Entwicklung der Aquakultur online zu unterstützen.
2. Bei der nächsten Überarbeitung der Raumplanungsrichtlinie sollte ein Rahmen für die Harmonisierung der verschiedenen, in Abschnitt 2 genannten Zoneneinteilungen für die Muschelzucht ausgearbeitet werden, der es ermöglicht, die gesetzlichen Bestimmungen zu ändern:
  - a) Gegebenenfalls Änderung einiger Bestimmungen der Rechtstexte, auf denen die in Abschnitt 2.1 genannten Zoneneinteilungen beruhen, um die in Abschnitt 2.3 erwähnte Kohärenz und Verflechtung zu erreichen.
  - b) Hinzufügen eines methodischen Anhangs, der die Grundsätze der Harmonisierung und der Methodik enthält, die denen des Beschlusses 2017/848 der EU-Kommission entsprechen.
  - c) Festlegung eines Zeitplans für die Aktualisierung der Umsetzung der neuen/geänderten Bestimmungen in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten.

### 4.2 An die Mitgliedstaaten

1. Bis zum Ende des EMFAF-Förderzeitraums Muschelschutzzonen festlegen, die mit dem Kataster übereinstimmen, und sanitäre Zonen so weit wie möglich der Zoneneinteilung der Küstengewässer zuordnen, wenn solche Schutzzonen nicht ausdrücklich vorhanden sind.
2. Einrichtung neuer Produktionszonen an der Küste oder im Meer gemäß den in Abschnitt 2.3 vorgeschlagenen Kriterien der Kohärenz und geometrischen Verflechtung.
3. Schnellstmögliche Überarbeitung der Wasserbewirtschaftungspläne für Wassereinzugsgebiete, um Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Kriterien, insbesondere mikrobiologischer Kriterien für Escherichia Coli, aber auch für Norovirus in Übereinstimmung mit dem Hygienepaket im Hinblick auf die menschliche Gesundheit zu integrieren.
4. So schnell wie möglich die Wasserbewirtschaftungspläne der Wassereinzugsgebiete zu überarbeiten, um Pläne für Korrekturmaßnahmen zu erstellen, wenn die im vorigen Absatz vorgeschlagenen Maßnahmen die Notwendigkeit erkennen lassen.
5. Parallel zur Umsetzung der vorstehenden Punkte 1 bis 4 ist eine Verwaltung einzurichten, an der die einschlägigen Interessengruppen beteiligt sind, allen voran die Berufsverbände der Muschelzucht in dem betreffenden Gebiet.
6. Erstellung eines Überwachungs- und Biokontrollplans in der zoosanitären Zone für anzeigepflichtige Krankheitserreger, aber auch für Herpesviren und Krankheitserreger, die als Ursache für das Muschelsterben anerkannt sind oder vermutet werden.
7. Einrichtung und Finanzierung einer spezifischen Verwaltung und eines angemessenen Überwachungsnetzes zur Erfüllung der im vorstehenden Absatz beschriebenen Aufgabe.
8. Vorwegnahme der Empfehlung an die Kommission im vorangegangenen Kapitel durch Umsetzung von Maßnahmen zur Harmonisierung und Kohärenz der bestehenden Zoneneinteilung, wenn Unstimmigkeiten festgestellt werden, in enger Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und anderen Interessenvertretern der Muschelzucht.

## 5 Anhang

### 5.1 Erlass des Préfeten der Vendée zur Festlegung von sanitärer Zoneneinteilung



Direction départementale  
des territoires et de la mer

Délégation à la mer et au littoral  
Service gestion durable de la mer et du littoral  
Unité Cultures Marines

Arrêté n° 2021/325 – DDTM/DML/SGDML/UCM

portant classement de salubrité des zones de production professionnelles de coquillages  
vivants sur le littoral de la Vendée

Le Préfet de la Vendée  
Chevalier de la Légion d'Honneur  
Chevalier de l'Ordre national du Mérite

**VU** le règlement (CE) n° 178/2002 du Parlement européen et du Conseil du 28 janvier 2002 établissant les principes généraux et les prescriptions générales de la législation alimentaire, instituant l'Autorité européenne de sécurité des aliments et fixant des procédures relatives à la sécurité des denrées alimentaires ;

**VU** le règlement (CE) n° 853/2004 du Parlement européen et du Conseil du 29 avril 2004 fixant des règles spécifiques d'hygiène applicables aux denrées alimentaires d'origine animale ;

**VU** le règlement (CE) n° 2073/2005 de la Commission du 15 novembre 2005 concernant les critères microbiologiques applicables aux denrées alimentaires ;

**VU** le règlement (CE) n° 1881/2006 modifié de la Commission du 19 décembre 2006 portant fixation des teneurs maximales pour certains contaminants dans les denrées alimentaires ;

**VU** le règlement (CE) n° 1069/2009 du Parlement européen et du Conseil du 21 octobre 2009 établissant les règles sanitaires applicables aux sous-produits animaux et produits dérivés non destinés à la consommation humaine et abrogeant le règlement (CE) n° 1774/2002 ;

**VU** le règlement (CE) n° 2017/625 du Parlement européen et du Conseil du 15 mars 2017 concernant les contrôles officiels et les autres activités officielles servant à assurer le respect de la législation alimentaire et de la législation relative aux aliments pour animaux ainsi que des règles relatives à la santé et au bien-être des animaux, à la santé des végétaux et aux produits phytopharmaceutiques ;

**VU** le Code Rural et de la Pêche Maritime, notamment les articles R.231-35 à R.231-43 relatifs aux conditions sanitaires de production et de mise en marché des coquillages vivants ;

**VU** le décret n° 84-428 du 5 juin 1984 relatif à la création, à l'organisation et au fonctionnement de l'Institut Français de Recherche pour l'Exploitation de la Mer (IFREMER) ;

1 quai Dingler – CS 20366  
85 109 LES SABLES D'OLONNE Cedex  
Téléphone : 02 51 20 42 10 – Télécopie : 02 51 20 42 11  
Mel. : ddtm-dml@vendee.gouv.fr

1/13



**Beirat für Aquakultur (AAC)**

Rue Montoyer 31, 1000 Brüssel, Belgien

Tel: +32 (0) 2 720 00 73

E-Mail: [secretariat@aac-europe.org](mailto:secretariat@aac-europe.org)

Twitter: @aac\_europe

[www.aac-europe.org](http://www.aac-europe.org)